



Gemeinde Wittnau

Betriebsreglement

Frühbetreuung, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung

gültig ab 1. August 2025

Ersetzt das Betriebsreglement Mittagstisch vom 23. April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A. EINLEITUNG

- 1 Grundsatz 2
- 2 Personenbezeichnung 2

B. ANGEBOT

- 3 Grundsätzliches 2
- 4 Öffnungszeiten 2

C. AUFNAHME UND AUSTRITT

- 5 Anmeldung regelmässige Betreuung 3
- 6 Kündigung 3
- 7 Ausschluss 3

D. FINANZEN

- 8 Kostenbeitrag Eltern 4
- 9 Rechnungsstellung 4
- 10 Unfall und Krankheit 4
- 11 Versicherung 4

E. BETREUUNG

- 12 Allgemein 5
- 13 Grundsätze 5
- 14 Stellenplan 5

F. ELTERN

- 15 Zusammenarbeit 5

G. ELTERN

- 16 Verpflegung 6
- 17 Sicherheit 6
- 18 Krankheit 6
- 19. Schweigepflicht 6
- 20. Qualitätskontrolle 6

H. INFRASTRUKTUR

- 21 Räumlichkeiten 6
- 22 Umschwung 6
- 23 Materialien 6

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 24. Inkrafttreten 7

Gestützt auf den Einwohnergemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2017 ergänzt der Gemeinderat das Betreuungsreglement Mittagstisch mit der Nachmittagsbetreuung.

A. EINLEITUNG

1

Anwendung Dieses Reglement regelt die Beziehung zwischen den Eltern und den Tagestrukturen. Es ist den Eltern im Rahmen der Anmeldung abzugeben.

2

Trägerschaft Der Mittagstisch mit Nachmittagsbetreuung wird von der Gemeinde Wittnau getragen. Die Rahmenbedingungen sind in diesem gemeindeinternen Reglement festgehalten.

B. EINLEITUNG

3

Grundsätzliches ¹ Voraussetzungen für die Durchführung des Betreuungsangebotes sind das Vorhandensein geeigneter Betreuungspersonen sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.

² Der Mittagstisch inkl. Nachmittagsbetreuung ist offen für alle Wittnauer Kindergarten- und Primarschüler, Oberstufenschüler auf Anfrage.

4

Öffnungszeiten ¹ Der **Mittagstisch** ist während den Schulwochen jeweils Montag, Dienstags und Donnerstags von 11.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. Voraussetzung ist, dass jeweils pro Tag mindestens 3 Kinder angemeldet sind. An gesetzlichen und kantonalen Feiertagen sowie in den Schulferien bleibt der Mittagstisch geschlossen.

² Die **Nachmittagsbetreuung** an diesen Tagen wird für die Zeit ab 13.30 bis 17.30 Uhr angeboten. Voraussetzung ist, dass jeweils mindestens 2 Kinder pro Tag angemeldet sind.

³ Die **Frühbetreuung** wird während den Schulwochen jeweils Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags für die Zeit ab 06.30 bis 08.30 Uhr angeboten. Voraussetzung ist, dass jeweils mindestens 2 Kinder pro Tag angemeldet sind. Die Frühbetreuung wird ohne Frühstück angeboten. Die Kinder dürfen jedoch die Verpflegung von zu Hause mitbringen.

⁴ Die **Vormittagsbetreuung** wird bei Bedarf während den Schulwochen ab 08.30 bis 11.30 Uhr angeboten. Die Betreuungsvormittage werden je nach Anfrage durch den Gemeinderat festgelegt. Voraussetzung ist, dass jeweils mindestens 2 Kinder pro Tag angemeldet sind. Die Vormittagsbetreuung wird ohne Verpflegung angeboten. Die Kinder dürfen jedoch die Verpflegung von zu Hause mitbringen.

⁵ Der Umfang der Betreuung der Kinder richtet sich nach der Nachfrage und den Anmeldungen zu Beginn des Schuljahres.

⁶ Bei schulinternen Unterrichtsausfällen wird bei mind. fünf Anmeldungen eine zusätzliche Betreuung angeboten.

C. AUFNAHME UND AUSTRITT

5

Anmeldung regelmässige Betreuung

¹ Für jedes Schuljahr müssen die Kinder wieder neu angemeldet werden. Die verbindliche Anmeldung gilt für ein Schuljahr und erfolgt vor den Sommerferien. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungseingänge. Bei zu grosser oder zu kleiner Nachfrage überprüft der Gemeinderat das Angebot. Der Betrieb wird jeweils für ein Schuljahr garantiert.

² Auf Grundlage des Betreuungsschlüssels gemäss den Richtlinien von kibe-suisse ergibt sich für die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten die folgende maximal zulässige Anzahl zu betreuender Kinder:

- Früh- und Vormittagsbetreuung: max. 15 Kinder (3 m² pro Kind)
- Mittagstisch: max. 15 Kinder (3 m² pro Kind)
- Nachmittagsbetreuung: max. 9 Kinder (5 m² pro Kind)

³ Sofern es die Gruppengrösse zulässt, werden für die noch offenen Plätze Anmeldungen im Laufe des Schuljahres von der Gemeindeverwaltung entgegengenommen.

³ Kurzfristige Anfragen und Anmeldungen müssen bis am Vorabend bei der Mittagstischleitung erfolgen.

6

Kündigung

¹ Kündigungen auf Ende des 1. Semesters sind durch die Eltern bis spätestens am 20. Dezember schriftlich einzureichen.

² Auf Ende des 2. Semesters muss nicht gekündigt werden. Die Elternbeiträge sind bis Ende Semester geschuldet.

³ Bei Wegzug kann auch während des Semesters mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Bereits bezahlte Elternbeiträge werden pro rata zurückerstattet.

7

Ausschluss

Bei Nichteinhalten der Regeln entscheidet die der Gemeinderat, nach Kontaktaufnahme mit allen Beteiligten, über den Ausschluss.

D. FINANZEN

8

Kostenbeitrag Eltern

¹ Die Eltern haben sich mit folgenden Beiträgen am **Mittagstisch** zu beteiligen:

Steuerbares Einkommen in CHF	Beteiligung Eltern pro Kind und Mittag in CHF
0 bis 29 999	10.00
30'000 bis 59'999	12.00
60'000 bis 89 999	14.00
ab 90'000	16.00

Das steuerbare Einkommen wird auch für den Mittagstisch gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, II. Anspruch, Umfang sowie III. Berechnung des Beitrages, berechnet.

² Bei mindestens drei betreuten Kindern gilt für die **Nachmittagsbetreuung** ein Stundensatz von CHF 10.00. Bei weniger als drei betreuten Kindern beträgt der Stundensatz CHF 15.00. Die Abrechnung erfolgt jeweils stundengenau. Es wird der Preis pro Stunde erhoben. Jede angebrochene Stunde wird als volle Stunde verrechnet. *

³ Bei mindestens drei betreuten Kindern gilt für die **Frühbetreuung** ein Pauschaltarif von CHF 20.00 pro Tag und Kind (2 Stunden). Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Bei weniger als drei betreuten Kinder beträgt der Einheitstarif CHF 30.00 pro Tag und Kind (2 Stunden).

⁴ Bei mindestens drei betreuten Kindern gilt für die **Vormittagsbetreuung** ein Pauschaltarif von CHF 30.00 pro Tag und Kind (3 Stunden). Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Bei weniger als drei betreuten Kinder beträgt der Einheitstarif CHF 45.00 pro Tag und Kind (3 Stunden).

⁵ Die Eltern haben die Möglichkeit im Rahmen des Reglements über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung Unterstützung zu erhalten

⁶ Auswärtigen Kindern wird der Vollkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Diese haben die Möglichkeit bei ihrer Wohngemeinde eine finanzielle Unterstützung zu beantragen.

9

Rechnungsstellung

¹ Die Elternbeiträge werden jeweils semesterweise durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

² Die Höhe der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde ermittelt. Das Nichtbezahlen von Rechnungen führt zum Ausschluss.

10

**Unfall und
Krankheit**

Bei längeren Absenzen durch Krankheit oder Unfall kann auf Antrag der Eltern eine Teilrückvergütung des Semesterbeitrags gewährt werden.

11

Versicherung

¹ Es besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde.

² Die Versicherung der Kinder ist Sache der Eltern.

E.

BETREUUNG

12

Allgemein

Mit den Kindern wird wohlwollend und wertschätzend umgegangen. Regeln werden bei Eintritt erklärt und müssen eingehalten werden. Es gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie in der Schule. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Schule.

13

Grundsätze

¹ Die Betreuung ist um eine harmonische Atmosphäre besorgt, in der sich die Kinder wohl und geborgen fühlen. Das Kind wird als eigenständige Persönlichkeit betrachtet und respektiert.

² Grundsätze sind:

- a) Die Betreuung sorgt für ein gutes Klima unter den Kindern und hilft, wenn nötig, Konflikte zu lösen.
- b) Die Betreuung regt die Kinder zum selbständig Handeln an und zum Übernehmen von Verantwortung, zur Rücksichtnahme und Toleranz.
- c) Die Betreuung pflegt die Tischkultur.
- d) Die Betreuung hält die Kinder zu persönlicher Hygiene an (Hände waschen, Zähne putzen).
- e) Die Betreuung bezieht die Kinder bei anfallenden Arbeiten mit ein (Ämtli wie tischen, abräumen, aufräumen).

14

Stellenplan

¹ Die Betreuung der Kinder erfolgt mit folgender Anzahl Personen:

- Kindergartenkinder bis 2. Klasse: 8 Kinder pro Betreuungsperson
- Ab der 3. Klasse: 10 Kinder pro Betreuungsperson

² Je nach Gruppenkonstellation kann die Anzahl Betreuungspersonen angepasst werden.

F. ELTERN

15

Zusammenarbeit

¹ Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der Leitung. Diese ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Wichtige Informationen zum Ablauf des Betriebs werden beim Eintritt des Kindes schriftlich abgegeben.

² Bei Unklarheiten, Notfällen etc. nimmt die Leitung umgehend mit den Eltern Kontakt auf.

³ Die Eltern füllen das Anmeldeformular mit den persönlichen Angaben des Kindes und des Betreuungsumfangs korrekt aus und melden allfällige Änderungen der Gemeindeverwaltung. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im Krankheitsfall oder bei sonstiger Abwesenheit bis spätestens 8.00 Uhr am Betreuungstag bei der Leitung abzumelden.

⁴ Konflikte und Unstimmigkeiten werden im Gespräch zwischen Eltern und Leitung beigelegt. Wenn keine Lösung gefunden werden kann, wird der Gemeinderat beigezogen.

G. GESUNDHEIT UND SORGFALT

16

Verpflegung

¹ Es wird auf eine ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet sowie auf Allergien Rücksicht genommen.

² Die Kinder, welche den ganzen Nachmittag betreut werden, müssen ihr „zVieri“ jeweils selbst mitbringen, analog Pausensnack Schule.

17

Sicherheit

Das Personal kennt aufgrund der Angaben auf dem Anmeldeformular die wichtigsten Kontaktnummern der Kinder und weiss über ihre Allergien und Krankheiten Bescheid. Es besteht ein Notfallkonzept der Schule Wittnau, das auch am Mittagstisch inkl. Nachmittagsbetreuung angewendet wird.

18

Krankheit

Bei akuten Erkrankungen oder Unfall während der Betreuung werden die Eltern umgehend benachrichtigt, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Falls niemand erreicht werden kann, ist die Leitung befugt, in ihrem Ermessen zu handeln. Bei einem Notfall ist die Leitung berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung zu geben oder die Ambulanz zu rufen.

19

Schweigepflicht

¹ Alle Mitarbeitende des Mittagstischs stehen unter Schweigepflicht, auch nach ihrer Vertragsauflösung.

² Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre direkten Vorgesetzten zu informieren, falls sie während der Betreuung von einer Situation Kenntnis erhalten, welche behördliches Einschreiten rechtfertigt.

20

Qualitätskontrolle

Der Gemeinderat ist für die Qualität des Mittagstisches und die Nachmittagsbetreuung zuständig.

H.

INFRASTRUKTUR

21

Räumlichkeiten

Der Mittagstisch inkl. Nachmittagsbetreuung ist in der Kochschule im Gemeindehaus untergebracht. Dieser bietet Platz zum Mittagessen, spielen, kochen/backen sowie allenfalls Hausaufgaben erledigen.

22

Umschwung

Das Pausenareal der Schule kann auch während der Betreuung im Mittagstisch und am Nachmittag benutzt werden. Die von der Leitung kommunizierten Regeln sind einzuhalten.

23

Materialien

Die Einrichtung entspricht den Bedürfnissen der Kinder.

I.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24


Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde an der Sitzung von 25. Januar 2016 durch den Gemeinderat beschlossen und an der Sitzung vom 26. Februar 2018, 3. September 2018 und 26. Mai 2025 überarbeitet. Das geänderte Reglement tritt per 1. August 2025 in Kraft.


5064 Wittnau, 26. Mai 2025

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann


Andreas von Mentlen

Die Gemeindeschreiberin


Dunja Cortellezzi